

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES CARNETS ATA

Die Antragsteller von Carnets ATA sollen auf einige Punkte des in der Anlage befindlichen Antrags hingewiesen werden, damit sie in die Lage versetzt werden, die laut Antrag erforderlichen Daten korrekt anzugeben, und der das Carnet ausstellenden Handelskammer somit eine ordnungsgemäße Ausstellung ermöglicht wird.

A) Zweiter Absatz: «Das Carnet wird von verwendet».

Die Angabe betrifft die Person, die eventuell vom Antragsteller (Unternehmen oder Freiberufler) zu Auslandsreisen mit dem Carnet und den entsprechenden Waren bevollmächtigt wurde, bzw. die im Ausland ansässige und zur Verzollung der Waren sowie zur späteren Rückausfuhr bevollmächtigte Person.

Sollte der Antragsteller eine Spedition mit der Vornahme der Zollvorgänge oder eine andere gemäß der italienischen und ausländischen Zollgesetze zugelassene Person mit der Vertretung der Eigentümer der Waren beauftragen, ist das entsprechende Feld durchzustreichen, da keine weitere Angabe erforderlich ist.

B) Dritter Absatz: «Das beantragte Carnet wird wie folgt verwendet: ...».

Hier sind folgende alternativ oder gemeinsam zu tätige Angaben ausreichend:

- als Berufsmaterial;
- für Messen und Ausstellungen;
- als Warenmuster.

Unter Berufsmaterial ist das Material zu verstehen, das von folgenden Berufsgruppen bzw. zu folgenden Zwecken benötigt wird: von Mitarbeitern der Presse bzw. von Radio- und Fernsehsendern, die sich für die Realisierung von Reportagen, Aufnahmen oder Sendungen ins Ausland begeben; von Personen oder Firmen, die sich für Dreharbeiten im Zusammenhang mit einer oder mehreren Kinoproduktionen ins Ausland begeben; zur Ausübung des Gewerbes oder des Berufs einer Person, die sich ins Ausland begibt, um dort bestimmte Arbeiten auszuführen, jedoch mit Ausnahme des Materials, welches eine der folgenden Bestimmungen aufweist:

- für Transporte innerhalb des Einfuhrlandes;
- für die industrielle Fertigung;
- für die Verpackung von Waren;
- für den Abbau natürlicher Ressourcen, für den Bau, die Reparatur oder die Instandhaltung von Immobilien, für die Ausführung von Arbeiten zum Anlegen von Terrassen oder für vergleichbare Arbeiten, sofern es sich in diesen Fällen nicht um *Handwerkzeuge* handelt.

Unter Material für Messen und Ausstellungen versteht sich Ware, die bei Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen unter Anwendung des Zollübereinkommens von Brüssel vom 8. Juni 1961 präsentiert oder verwendet werden soll, d.h.:

- a) Waren, die ausgestellt oder als Gegenstand praktischer Vorführungen verwendet werden sollen;
- b) Waren, die im Rahmen von Produktpräsentationen bei einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie:
 - Waren, die zur Vorführung von ausgestellten Maschinen oder Geräten notwendig sind;
 - Bau- oder Dekorationsmaterial für den Bau von provisorischen Messeständen einschließlich Elektrozubehör;
 - Werbe- und Vorführmaterial, mit dem eindeutig die ausgestellten Waren beworben werden sollen, wie z.B. Tonaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die entsprechenden Vorführgeräte;
- c) Material, das bei internationalen Sitzungen, Konferenzen und Kongressen verwendet werden soll, einschließlich von Dolmetsch-, Tonaufnahmegeschäften und Dokumentarfilmen mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter.

Unter Warenmuster sind – entsprechend des am 7. November 1952 in Genf abgeschlossenen internationalen Übereinkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial – Artikel zu verstehen, die eine bestimmte bereits hergestellte Warenkategorie repräsentieren, oder bei denen es sich um Warenmodelle handelt, deren Fertigung geplant ist, sofern:

- a) sie einer im Ausland niedergelassenen Person gehören oder nur zu dem Zweck eingeführt wurden, auf dem Gebiet des Einfuhrlandes ausgestellt oder bei Vorführungen verwendet zu werden, und zwar in Erwartung von ins Ausland zu versendenden Warenbestellungen;
- b) sie nicht verkauft werden oder zu ihrem gewöhnlichen Umlauf bestimmt sind, es sei denn für Anforderungen der Vorführung, und sie während ihres Verbleibs auf dem Gebiet des Einfuhrlandes in keiner Weise vermietet oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- c) sie umgehend zurückgebracht werden sollen;
- d) bei ihrer Rückausfuhr identifiziert werden können, jedoch mit Ausnahme identischer von derselben Person eingeführter oder an denselben Empfänger versendeter Artikel, welche in Anbetracht ihrer in der Gesamtschau betrachteten Menge nicht mehr als Warenmuster entsprechend der gewöhnlichen Handelsbräuche angesehen werden können.

Das vorstehend genannte internationale Abkommen regelt außerdem, dass die für Warenmuster vorgesehenen Erleichterungen auch für Werbefilme (Positive) mit einer Breite von nicht über 16 mm gelten, sofern gegenüber den Zollbehörden hinreichend nachgewiesen wird, dass es sich um Filme

handelt, die im Wesentlichen (mit oder ohne unterlegter Musik) Fotografien enthalten, welche Beschaffenheit und Funktionsweise von Produkten und Materialien darstellen, deren Eigenschaften nicht in herkömmlicher Weise mit Warenmustern oder Katalogen präsentiert werden können, sofern diese Filme:

- a) sich auf Produkte oder Materialien beziehen, die von einer auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates niedergelassenen Person zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden;
- b) für die Vorführung vor potentiellen Kunden, jedoch nicht in öffentlichen Kinosälen gedreht wurden;
- c) als einziges Frachtstück, welches nicht mehr als eine Kopie pro Film enthält, eingeführt werden und nicht Teil einer Sendung von bedeutenderen Filmen sind.

C) Vierter Absatz: «Der Unterzeichnete plant auch die Vornahme der folgenden folgende Anzahl von Transitvorgängen: ...».

Diese Angabe ist notwendig, um der das Carnet ausstellenden Handelskammer zu ermöglichen, den Scheinen für Eingangs- und Ausgangsvorgänge in und aus einem Land die blauen Transitscheine beizufügen, welche folgende Vorgänge erlauben:

- Versand der Waren mit Kautions vom Grenz Zoll bis zu einem innerhalb des besuchten Landes befindlichen Zollamt und umgekehrt;
- Durchqueren des Gebiets eines ausländischen Staates.

Es soll auf den Umstand hingewiesen werden, dass die dem ATA-System beigetretenen Länder die Möglichkeit haben, die Verwendung der Carnets ATA für Transitvorgänge nicht zuzulassen.

D) Die „allgemeine Liste“ der Waren

Die „allgemeine Liste“ der Waren auf der Rückseite des Antrags ist vom Antragsteller unter Anwendung größter Sorgfalt auszufüllen, wobei darauf zu achten ist, dass das hierfür zur Verfügung stehende Feld dem Feld auf der zweiten Seite des grünen Deckblatts des Carnets entspricht. Sollte es also nicht möglich sein, die Aufstellung der Waren auf dem Vordruck des Antragsmodells unterzubringen, sind die eigens hierfür vorgesehenen *Zusatzscheine* zu verwenden. Im Hinblick auf einen einfachen Gebrauch des Carnets und die Erleichterung der seitens der Zollämter vorzunehmenden Kontrollen wird empfohlen, dass die Antragsteller die Waren in der Reihenfolge auflisten, in der diese eventuell für ihren Versand in die verschiedenen Länder aufgeteilt werden.

Beim Ausfüllen der Liste zur Beschreibung der Waren sind folgende Punkte zu beachten:

- a) In der Spalte 1 muss jedes Produkt zwingend mit einer fortlaufenden *Ordnungsnummer* versehen werden. Die Angabe dieser Nummer ist von größter Bedeutung, da auf den Vorlagen (souches) der für die verschiedenen Vorgänge verwendeten Scheine die einzelnen Waren *einzig* mit ihrer *Ordnungsnummer* bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Erleichterung der seitens der Zollämter vorzunehmenden Kontrollen wird außerdem empfohlen, dass die das Produkt kennzeichnende Ordnungsnummer, soweit dies möglich ist, auf den Waren selbst angebracht wird.
- b) In der Spalte 2 sind die Waren entsprechend ihrer *Handelsbezeichnung* zu beschreiben. Diese muss hinreichend deutlich und vollständig sein, um die leichte Identifizierung der Waren zu ermöglichen.

Die aufgelisteten Artikel können in Gruppen zusammengefasst werden, jedoch nur wenn es sich um Artikel gleicher Beschaffenheit, mit gleichem Gewicht und gleichem Wert handelt. Jede Artikelgruppe ist mit einer eigenen Ordnungsnummer zu versehen. Daneben sind auch die Marken und etwaige direkt auf den Gegenständen angebrachte oder eingeprägte Kennnummern anzugeben.

Maschinen, Geräte usw., die mit abgetrennten Bestandteilen, Ersatzteilen oder Zubehör präsentiert werden, können mit einer einzigen Ordnungsnummer gekennzeichnet werden. In diesem Fall sind in Spalte 2 die Beschaffenheit, das Gewicht und der Wert der einzelnen Teile anzugeben, denn aus den Spalten 4 und 5 darf nur das Gesamtgewicht und der Gesamtwert hervorgehen.

Es gilt, Folgendes zu beachten: Falls in Gruppen zusammengefasste Artikel ein unterschiedliches Gewicht und/oder einen unterschiedlichen Wert aufweisen, sind das Einheitsgewicht und/oder der Einheitswert der einzelnen Gegenstände in der Spalte 2 anzugeben, während das Gesamtgewicht und der Gesamtwert in den Spalten 4 bzw. 5 anzugeben sind.

Die „allgemeine Liste“ kann sowohl maschinell als auch per Hand ausgefüllt werden, sofern die Beschriftung lesbar und dokumentenecht ist.

Am Ende der „Liste“ müssen unter der letzten Zeile mit den Warenbeschreibungen folgende Gesamtangaben getätigt werden:

- c) in Spalte 3 die *Stückzahl* pro Posten;
- d) in Spalte 5 der *Wert*, der dem in Italien geltenden Handelswert zu entsprechen hat. Sollte der erklärte Wert vom tatsächlichen Wert abweichen, erfolgt keine Ausstellung des Carnets durch die Handelskammer.

Bei Waren, die unter einer einzigen Ordnungsnummer in einer Gruppe zusammengefasst sind, muss eindeutig hervorgehen, ob es sich bei dem angegebenen Wert um den Gesamtwert oder den Einheitswert handelt (der Einheitswert ist in Spalte 2 anzugeben).

VERBAND DER HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS- UND LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN

(Anerkannte juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß Art. 7 des Staatsgesetzes Nummer 580 vom 29. Dezember 1993)

Piazza Sallustio 21 – 00187 Roma

- CARNET-ABTEILUNG -

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES CARNETS ATA

An die HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS- UND LANDWIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

Der Unterzeichnete
(Name, Nachname, Wohnsitz und Anschrift)

in der Eigenschaft als (1) der Firma (2)
(Bezeichnung, Gesellschaftsform, Sitz)

eingetragen im
(Handelsregister bei der HK, Berufsverzeichnis – Art des Verzeichnisses, Ort, Nummer und Datum der Eintragung angeben)

ersucht um Antrag auf Ausstellung eines Carnets ATA mit einer Gültigkeitsdauer von Monaten. Das Carnet wird von folgender Person verwendet:
von

Inhaber oder Handelsvertreter bzw. Vertreter der vorgenannten Firma (2) für die Waren laut Auflistung auf der Antragsrückseite mit einem Gesamtwert in Höhe von Euro, wobei der Unterzeichnete erklärt, dass die Waren italienischen oder italienisch nationalisierten Ursprungs sind (3)

Das beantragte Carnet wird zu folgendem Zweck verwendet (4):
und voraussichtlich in folgenden Staaten

Der Unterzeichnete erklärt:

- Kenntnis von den Vorschriften zu haben, welche den Gebrauch des Carnets ATA regeln, und die umfassende Verantwortlichkeit für dessen Gebrauch durch den Unterzeichneten selbst oder durch sonstige Personen zu übernehmen;*
- dass der angegebene Wert der Waren mit der Realität übereinstimmt, und dass die das Carnet ausstellende Handelskammer sowie der Verband der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern keinesfalls für etwaige von Seiten der italienischen Zollbehörden bzw. der Zollbehörden der besuchten Staaten erhobenen Beanstandungen dieses Wertes zur Verantwortung gezogen werden können;*
- die in Italien und in den besuchten ausländischen Staaten geltenden Normen und Vorschriften für Ein- und Ausfuhrverfahren sowie für die Währungsregelung zu beachten;*
- dass die Ausstellung weiterer Carnets ATA nach Ermessen der Handelskammer ausgesetzt werden kann, falls von den Carnets in rechtswidriger Weise Gebrauch gemacht wird;*
- Kenntnis davon zu haben, dass eine Veränderung des Carnets streng verboten ist, und dass etwaige Zusatzblätter von der Handelskammer genehmigt werden müssen.*

Der Unterzeichnete verpflichtet sich:

- das Carnet binnen acht Tagen ab Ablauf seiner Gültigkeit zurückzuerstatten,
- binnen der Ausschlussfrist von 10 Tagen ab Antragstellung dem italienischen Verband der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern folgende Beträge zu erstatten: die Zollgebühren, zu deren Zahlung an seine ausländischen Partner der Verband eventuell herangezogen wurde, und zwar für Waren, die nicht binnen der von dem Land, in das sie vorübergehend eingeführt wurden, gesetzten Frist rückausgeführt wurden, und für Waren, die endgültig im Ausland verbleiben, und für die die entsprechenden Zollgebühren gemäß der im besuchten Land geltenden Zollvorschriften nicht bezahlt wurden, sowie die bei einem rechtswidrigen Gebrauch des Carnets anfallenden Gebühren.

....., den STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

Der Unterzeichnete erklärt, nachdem die entsprechenden Abschnitte gelesen wurden, den Inhalt der Abschnitte a) bis e) des vorletzten Absatzes sowie die Abschnitte 1 und 2 des letzten Absatzes des vorliegenden Antrags ausdrücklich zu billigen.

....., den STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

(Der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer vorbehaltenes Feld)

GARANTIE: Bestätigung der Einzahlung auf das auf die Agentur der Versicherung Generali lautende Konto über Euro
Kautionspolice Nr. ausgestellt am über Euro

Die Ausstellung des Carnets ATA Nr. **IT/**/**BZ** wird genehmigt, Gültigkeit bis zum

Inhalt: Nr. Ausgangsscheine
Nr. Rückeinfuhrscheine + Nr. gelbe Zusatzscheine
Nr. Eingangsscheine
Nr. Rückausfuhrscheine + Nr. weiße Zusatzscheine
Nr. Transitscheine + Nr. blaue Zusatzscheine
+ Nr. grüne Zusatzscheine

Bozen, den UNTERSCHRIFT

Hinweis über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzverordnung GDPR679/2016

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten zum Zweck der Durchführung des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens erhoben und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der institutionellen Tätigkeit dem Verband der italienischen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern (UNIONCAMERE) weitergegeben. Sie können jederzeit Zugang zu Ihren Daten, Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten verlangen; Sie können außerdem Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer Daten bei einer Aufsichtsbehörde einreichen und generell alle Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Europäischen Verordnung GDPR 679/2016 geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigen Sie den Inhaber, diese für den oben genannten Zweck zu verarbeiten. Inhaber der personenbezogenen Daten ist die Industrie- und Handelskammer Bozen. Der Verantwortliche der Datenverarbeitung (GDPR 679/2016, Art. 4, Buchst. 7) ist der Generalsekretär für die von der Handelskammer verarbeiteten Daten, während der Sonderbetrieb "Institut für Wirtschaftsförderung" für die vom Betrieb verarbeiteten Daten verantwortlich ist. Beide haben ihren Sitz bei der Kammer in 39100 Bozen, Südtirolerstraße 60, E-Mail: generalsekretariat@handelskammer.bz.it; / Zertifizierte E-Mail: info@bz.legalmail.camcom.it Telefon: 0471 945511. Der Datenschutzbeauftragte (GDPR 679/2016, Art. 37) kann unter folgender Adresse erreicht werden: Handelskammer Bozen, Südtirolerstraße, 60; 39100 Bozen; E-Mail: segreteria@camcom.bz.it; Zertifizierte E-Mail: info@bz.legalmail.camcom.it, Telefon: 0471 945511

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter www.handelskammer.bz.it unter dem Link „privacy“.

Der Unterzeichnete hat das Carnet ATA Nr. IT/ /BZ entgegengenommen,

Bozen, den UNTERSCHRIFT

Version, 10.10.2019

- Die zutreffende Angabe einfügen (Arzt, Journalist, Bildreporter, Freiberufler, Inhaber oder gesetzlicher Vertreter der Firma, usw.).
- Die nicht zutreffende Angabe streichen.
- Die nicht zutreffende Angabe streichen: Im Falle nationalisierter Ware ist in der Spalte 6 auf der Rückseite des vorliegenden Antrags der tatsächliche Ursprung anzugeben.
- Den Zweck der Ausfuhr der Waren angeben: zur Ausstellung oder als Gegenstand praktischer Vorführungen bei einer internationalen Veranstaltung; zur Verwendung bei einer internationalen Veranstaltung; zur Verwendung bei internationalen Sitzungen, Konferenzen oder Kongressen; für Presseartikel oder Radio- bzw. Fernsehbeiträge; für die Verwendung bei Dreharbeiten im Zusammenhang mit einer oder mehreren Kinoproduktionen; für die Ausübung eines bestimmten Berufs oder Gewerbes im Ausland; als Warenmuster.